

Ortsgemeinde Luxem

Sitzung-Nr.: 066/OGR/011/2018

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Dienstag, 30.01.2018
Sitzungsort: im Gemeindehaus	Sitzungsdauer von 19:00 Uhr bis 21:20 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister(in)

Thelen, Wolfgang

1. Beigeordnete(r)

Freund, Martin

Ratsmitglied

Gundert, Franz

Gundert, Nikolaus

Knechtges, Karin

Knechtges, Thomas

Thelen, Herbert

Thelen, Klaus

Schriftführer(in)

Mohrs, Kerstin

(nach der Begrüßung durch den Ortsbürgermeister anwesend)

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied

Gerhards, Frank

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 19.01.2018 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 4/2018 vom 25.01.2018
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
 ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018
Vorlage: 066/040/2017
2. Widmung des hinteren Teilstückes der Straße "Hinter den Zäunen", Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, innerhalb der Ortslage, Ortsgemeinde Luxemb
Vorlage: 066/042/2018
3. Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau der Straße "Hinter den Zäunen", hinteres Teilstück, Ortsgemeinde Luxemb; hier: endgültige Beitragsabrechnung
Vorlage: 066/043/2018

4. Erhebung von Ausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau der Straße "Hinter den Zäunen", vorderes Teilstück, Ortsgemeinde Luxem; endgültige Beitragsabrechnung
Vorlage: 066/044/2018
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 066/041/2017
6. Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 **Vorlage: 066/040/2017**

Sachverhalt:

Die Planung 2018 (nach Vorgaben des Forstamtes Ahrweiler) sieht folgende Erträge und Aufwendungen vor:

• Erträge	
- Holzverkauf	<u>27.440 €</u>
Erträge insgesamt:	27.440 €
• Aufwendungen	
- Grundsteuer	70 €
- Forstbetriebskostenbeiträge	5.810 €
- Waldbrandversicherung	100 €
- Berufsgenossenschaftsbeitrag	1.800 €
- Waldumlage	100 €
- Unternehmereinsatz, Waldarbeiterlöhne	<u>11.950 €</u>
Aufwendungen insgesamt:	19.830 €
Ergebnis:	+ 7.610 €

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2018 in der vorgelegten Form mit folgendem Ergebnis:

Ertrag	27.440 €
Aufwand	19.830 €
Ergebnis:	+ 7.610 €

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

2 Widmung des hinteren Teilstückes der Straße "Hinter den Zäunen", Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, innerhalb der Ortslage, Ortsgemeinde Luxem Vorlage: 066/042/2018

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Luxem hat das hintere Teilstück der Straße „**Hinter den Zäunen**“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, erstmals erschlossen. Dieses Teilstück kann jetzt nach kompletter Fertigstellung der Erschließung ebenfalls gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist eine **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Um das hintere Teilstück der Straße „**Hinter den Zäunen**“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, beginnend ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße“, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, als öffentliche Verkehrsanlage zu widmen und somit der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat von Luxem beschließt,

das hintere Teilstück der Straße „**Hinter den Zäunen**“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, beginnend ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße“, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, als öffentliche Straße entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **förmlich zu widmen**.

Die gewidmende Verkehrsfläche ist auf dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, zeichnerisch dargestellt.

Durch diese Widmung erhält dieses Teilstück der Gemeindestraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die o.g. Straße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Ziffer 3a LStrG).

Träger der Baulast ist nach §§ 14 und 15 LStrG die Ortsgemeinde Luxem.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Widmung öffentlich bekannt zu machen..

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

- 3 Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau der Straße "Hinter den Zäunen", hinteres Teilstück, Ortsgemeinde Luxem;
hier: endgültige Beitragsabrechnung
Vorlage: 066/043/2018**
-

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Luxem hat in 2017 die Straße „Hinter den Zäunen“, Flur 5, Parzelle Nr. 76, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, ausgebaut bzw. erstmals endgültig hergestellt. Inzwischen sind alle Bauarbeiten abgeschlossen und die geprüften Schlussrechnungen hierfür liegen vor.

Der **hintere Teil dieser Straße**, ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße“ beginnend, wurde hierbei erstmals hergestellt. Für dieses Teilstück sind nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Luxem vom 12.12.2001 (EBS) Erschließungsbeiträge zu erheben.

Die Straße "**Hinter den Zäunen**" grenzt im vorderen Bereich an die "Hauptstraße" (L 97)". Die in diesem Einmündungsbereich gelegenen Eckgrundstücke werden neben dem zu erschließenden Straßenteil "**Hinter den Zäunen**" auch von dem bereits erstmals hergestellten, vorderen Straßenteil erschlossen. Eines dieser Eckgrundstücke ist darüber hinaus noch von der klassifizierten „Hauptstraße" (L 97)" erschlossen. Daher muss die erstmalige Erschließung aufgrund des Urteils des OVG Koblenz vom 23.04.1991, Az.: 6 A 12528/90.OVG 8 K 6/89.KO, auf zwei Maßnahmen, nämlich

1. erstmalige Herstellung der Straßenfahrbahn und

2. erstmalige Herstellung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung
im Wege der Kostenspaltung aufgeteilt werden.

Auf diese Maßnahmen finden die Vorschriften der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Luxem vom 12.12.2001 (EBS) Anwendung.

1. Erstmalige Herstellung der Straßenfahrbahn

Die Erschließungsmaßnahme umfasst die anteiligen Kosten zur erstmaligen Herstellung der Straßenfahrbahn, die anteiligen Kosten für die Oberflächenentwässerung und die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung.

Die endgültigen beitragsfähigen Kosten hierfür betragen 49.460,43 €.

2. Erstmalige Herstellung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

Die Erschließungsmaßnahme umfasst die anteiligen Kosten zur erstmaligen Herstellung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung, die anteiligen Kosten für die Oberflächenentwässerung und die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung.

Die endgültigen beitragsfähigen Kosten hierfür betragen 17.099,09 €.

Mittels Vorausleistungsbescheiden vom 29.05.2017 wurden für diese Maßnahmen die betroffenen Anlieger zu Vorausleistungen auf den endgültigen Erschließungsbeitrag veranlagt. Grundlage dieser Vorausleistungserhebungen war die Kostenschätzung der Bauverwaltung für diese Erschließungsmaßnahme vom 20.04.2017.

Jetzt, nach kompletter Fertigstellung der Erschließungsanlagen, kann für das Abrechnungsgebiet die **endgültigen Beitragsabrechnung** erfolgen.

Bevor die endgültige Beitragsveranlagung durchgeführt und die endgültigen Beitragsbescheide an die betroffenen Grundstückseigentümer zugestellt werden können, sind die vorgenannten Beschlussfassungen des Ortsgemeinderates erforderlich.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass die neue Erschließungsanlage „**Hinter den Zäunen**“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, hinteres Teilstück, ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße“ beginnend, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, endgültig fertiggestellt ist.

2. Der Ortsgemeinderat beschließt, für die **komplette Fertigstellung** dieser Erschließungsanlage die **endgültige Beitragserhebung** durchzuführen.
3. Der **Anteil der Ortsgemeinde Luxem** beträgt gemäß § 129 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Erschließungsbeitragssatzung 10 v.H., so dass 90 v.H. auf die Beitragspflichtigen umzulegen sind.
4. **beitragsfähige Erschließungsaufwand, endgültiger Beitragssatz**

4.1. erstmalige Herstellung der Straßenfahrbahn

Der **beitragsfähige Erschließungsaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten** beträgt **insgesamt 49.460,43 €** für diese Erschließungsanlage. Nach Abzug des 10 %-igen Gemeindeanteiles (= 4.946,04 €) sind **90 v.H. (= 44.514,39 € beitragsfähige Nettokosten)** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

Der **endgültige Erschließungsbeitrag** je m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche wird für die erstmalige Herstellung der Straßenfahrbahn auf **6,489498 €** festgesetzt.

Nachrichtlich:

Bei der Vorausleistungserhebung in 2017 betrug der geschätzte Erschließungsaufwand 58.120,22 €, der 10 %-ige Gemeindeanteil demnach 5.812,02 €. Umgelegt wurden somit Nettokosten in Höhe von insgesamt 52.308,20 €. Der geschätzte Beitragssatz betrug 7,625713 € / m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche.

Diese festgesetzten Vorausleistungen werden jetzt bei der endgültigen Beitragsfestsetzung angerechnet. Sie führen zu einer **Beitragserstattung in Höhe von 7.793,82 €**.

4.2. Erstmalige Herstellung der Gehwege und der Straßenbeleuchtung

Der **beitragsfähige Erschließungsaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten** beträgt **insgesamt 17.099,09 €** für diese Erschließungsanlage. Nach Abzug des 10 %-igen Gemeindeanteiles (= 1,709,91 €) sind **90 v.H. (= 15.389,18 € beitragsfähige Nettokosten)** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

Der **endgültige Erschließungsbeitrag** je m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche wird für die erstmalige Herstellung der Gehwege und der Straßenbeleuchtung auf **2,322355 €** festgesetzt.

Nachrichtlich:

Bei der Vorausleistungserhebung in 2017 betrug der geschätzte Erschließungsaufwand 19.108,02 €, der 10 %-ige Gemeindeanteil demnach 1.910,80 €. Umgelegt wurden somit Nettokosten in Höhe von insgesamt 17.197,22 €. Der geschätzte Beitragssatz betrug 2,595204 € / m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche.

Diese festgesetzten Vorausleistungen werden jetzt bei der endgültigen Beitragsfestsetzung angerechnet. Sie führen zu einer **Beitragserstattung in Höhe von 1.808,05 €**.

5. Die Straße „**Hinter den Zäunen**“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, hinteres Teilstück, ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße beginnend, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, stellt **einen selbständigen Ermittlungsbereich und somit ein eigenes Abrechnungsgebiet** dar.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die endgültige Beitragsveranlagung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

- 4 **Erhebung von Ausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau der Straße "Hinter den Zäunen", vorderes Teilstück, Ortsgemeinde Luxem;
endgültige Beitragsabrechnung
Vorlage: 066/044/2018**
-

Sachverhalt:

Von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ist das Ratsmitglied Karin Knechtges gemäß § 22 GemO ausgeschlossen. Sie verlässt den Sitzungstisch und nimmt in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz.

Die Ortsgemeinde Luxem hat in 2017 die Straße "**Hinter den Zäunen**", Flur 5, Parzelle Nr. 76, innerhalb der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, ausgebaut bzw. erstmals erschlossen.

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass das **vordere Teilstück** bis ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, endgültig fertiggestellt ist.

Für dieses vordere Teilstück sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Luxem vom 15.10.2003 (ABS) Ausbaubeiträge zu erheben.

Die Straße "**Hinter den Zäunen**" grenzt im vorderen Bereich an die "Hauptstraße" (L 97)". Die in diesem Einmündungsbereich gelegenen Eckgrundstücke werden neben

der auszubauenden Straße "**Hinter den Zäunen**" auch noch von der klassifizierten „Hauptstraße" (L 97)" erschlossen.

Daher muss der erfolgte Ausbau aufgrund des Urteils des OVG Koblenz vom 23.04.1991, Az.: 6 A 12528/90.OVG 8 K 6/89.KO, auf zwei Maßnahmen, nämlich

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn und

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

im Wege der Kostenspaltung aufgeteilt werden.

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn

Die Ausbaumaßnahme umfasst die anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenfahrbahn, den anteiligen Kosten für die Oberflächenentwässerung und die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung.

Die endgültigen beitragsfähigen Kosten hierfür betragen 24.178,64 €.

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

Die Ausbaumaßnahme umfasst die Kosten zur Herstellung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung, den anteiligen Kosten für die Oberflächenentwässerung und die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung.

Die endgültigen beitragsfähigen Kosten hierfür betragen 7.835,49 €.

Bevor jedoch jetzt die endgültigen Beitragsbescheide zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Der Ortsgemeinderat stellt fest, dass der Ausbau der Straße „**Hinter den Zäunen**“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, vorderes Teilstück, bis ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, endgültig fertiggestellt ist. Die endgültige Abrechnung der Ausbaubeiträge kann erfolgen.

Beschluss:

Hierzu beschließt er:

1. Entsprechend § 10 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wird der **Ortsgemeindeanteil** angemessen auf **40 v.H.** festgesetzt.

2. beitragsfähiger Ausbauaufwand, endgültiger Beitragssatz

2.1. erstmalige Herstellung der Straßenfahrbahn

Der **endgültige beitragsfähige Ausbauaufwand** hierfür beträgt 24.178,64 €.

Nach Abzug des 40 %-igen Ortsgemeindeanteils = 9.671,46 €, sind **60 v.H. =**

14.507,18 € (beitragsfähige Nettokosten) auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

Der **endgültige Beitragssatz** je m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche wird für den erfolgten Ausbau der Straßenfahrbahn auf **3,801971 €** festgesetzt.

Nachrichtlich:

Bei der Vorausleistungserhebung in 2017 betrug der geschätzte Ausbaur Aufwand 25.477,36 €, der 40 %-ige Gemeindeanteil demnach 10.190,94 €. Umgelegt wurden somit Nettokosten in Höhe von insgesamt 15.286,42 €. Der geschätzte Beitragssatz betrug 4,006190 € / m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche.

Diese festgesetzten Vorausleistungen werden jetzt bei der endgültigen Beitragsfestsetzung angerechnet. Sie führen zu einer **Beitragserstattung in Höhe von 779,26 €**.

2.2. erstmalige Herstellung der Gehwege und der Straßenbeleuchtung

Der **endgültige beitragsfähige Ausbaur Aufwand** hierfür beträgt 7.835,49 €. Nach Abzug des 40 %-igen Ortsgemeindeanteils = 3.134,20 €, sind **60 v.H. = 4.701,29 €** (beitragsfähige Nettokosten) auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

Der **endgültige Beitragssatz** je m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche wird für den erfolgten Ausbau der Gehwege und der Straßenbeleuchtung auf **1,982914 €** festgesetzt.

Nachrichtlich:

Bei der Vorausleistungserhebung in 2017 betrug der geschätzte Ausbaur Aufwand 9.554,01 €, der 40 %-ige Gemeindeanteil demnach 3.821,60 €. Umgelegt wurden somit Nettokosten in Höhe von insgesamt 5.732,41 €. Der geschätzte Beitragssatz betrug 2,417820 € / m² beitragspflichtiger gewichteter Grundstücksfläche.

Diese festgesetzten Vorausleistungen werden jetzt bei der endgültigen Beitragsfestsetzung angerechnet. Sie führen zu einer **Beitragserstattung in Höhe von 1.031,11 €**.

3. **Das vordere Teilstück der Straße "Hinter den Zäunen", Flur 5, Parzelle Nr. 76, bis ca. 30 m ab der Einmündung in die „Hauptstraße, innerhalb der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, stellt einen selbständigen Ermittlungsbereich und somit ein einheitliches Abrechnungsgebiet dar.**
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die endgültige Abrechnung der Ausbaubeiträge durchzuführen..

Abstimmungsergebnis:

Ja	7
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	1

5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 066/041/2017

Sachverhalt:

Mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2018 werden festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	309.880 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	357.800 €
Jahresfehlbetrag auf	47.920 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	277.470 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	298.890 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-21.420 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	900 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.900 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	11.900 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	4.070 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	7.830 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	278.370 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	303.860 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	-25.490 €

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	11.900 €
zusammen auf	11.900 €

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer
 - Grundsteuer A 285 v.H.
 - Grundsteuer B 338 v.H.
- b) Gewerbesteuer 352 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 21,00 Eur
- für den zweiten Hund 30,00 Eur
- für jeden weiteren Hund 39,00 Eur

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Luxem beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Form. Die Haushaltssatzung ist Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

6 Mitteilungen

6.1 Empfang der Ministerpräsidentin für Bürgerinnen und Bürger

Der Vorsitzende informiert über die Möglichkeit, Menschen zu benennen, welche sich in der Wirtschaft engagieren.

6.2 Junge Riesen – Alte solitäre Bäume vermehren

Der Vorsitzende informiert, dass der Landkreis Mayen-Koblenz sich am Projekt „Junge Riesen“ beteiligt. Hier handelt es sich um die Nachzucht alter Bäume, die sich aufgrund ihrer Eigenart, ihrer Größe, ihres Alters oder ihrer Schönheit auszeichnen.

6.3 Vorläufige Abrechnung 2017 für den Friedhof in Weiler

Die vorläufige Abrechnung 2017 für den Friedhof in Weiler weist einen Betrag in Höhe von 1.203,77 für die Ortsgemeinde Luxem aus.

6.4 Abrechnung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für den Feuerwehrräteraum in Luxem für das Haushaltsjahr 2017

Die Abrechnung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für den Feuerwehrräteraum sieht einen Kostenbeitrag in Höhe von 643,98 € von der Verbandsgemeinde vor.

6.5 Neustrukturierung der Holzvermarktung

Der Vorsitzende informiert über die sich abzeichnenden Veränderungen im Forstbereich. Unter Umständen ist eine Umstellung von der staatlichen zur kommunalen Beförderung sinnvoll.

6.6 „ Unser Dorf hat Zukunft“

Der Vorsitzende informiert über den Rheinland-pfälzischen Landeswettbewerb. In einem Vorgespräch wurde vom Gemeinderat entschieden, dass eine Teilnahme nicht erfolgt.

6.7 Waldbauliches Gutachten

Der Vorsitzende informiert über die Stellungnahme der Forstbehörde. Erfreulicher Weise sind laut Beurteilung die Schälschäden gegenüber der letzten Aufnahme zurück gegangen.

6.8 Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung – Maßnahmenbereich landwirtschaftlicher Wegebau in der Gemarkung Luxem/Nachtsheim

Der Vorsitzende informiert über den derzeitigen Sachstand zum geplanten Ausbau des Wirtschaftsweges vom Anwesen Steffens (Ende Nachtsheimer Weg) in Luxem bis an die K9 in der Gemarkung Nachtsheim.

7 Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft wird moniert, dass der Schulbus von Mayen nach 5 Unterrichtsstunden nicht bis nach Luxem fährt. Die Kinder müssen in Hirten aussteigen und von den Eltern abgeholt werden.

Der Ortsbürgermeister will sich diesbezüglich mit der Kreisverwaltung Mayen – Koblenz in Verbindung setzen.

Weitere Fragen aus der Zuhörerschaft werden zur Zufriedenheit beantwortet.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21.20 Uhr.

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)